

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Birkenfeld

vom 04.10.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.10.2018

Der Stadtrat von Birkenfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.153, BS 2020-1) und der §§ 1 Abs.1; 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175 BS 610-10) in der Sitzung am 13.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **01.02.2007** außer Kraft.

Ausgefertigt:

Birkenfeld/Nahe, 04.10.2016

Stadt Birkenfeld/Nahe
gez.

DS

Mirosław Kowalski, Stadtbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Birkenfeld
vom: 04.10.2016**

I. Reihengrabstätten:

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 12 der Friedhofssatzung | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) | 220,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 420,00 € |
| c) Urnenreihengrab- und anonyme Urnengrabstätten | 300,00 € |
| d) Urnenrasengrabstätten | 400,00 € |
| e) Urnensammelgrabstätten inklusive Erstsanschaffung und Montage einer Bronzetafel | 750,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten:

- | | |
|--|-----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 13 der Friedhofssatzung für: | |
| aa) eine Einzelgrabstätte oder zwei Grabstellen bei Tiefgräbern | 800,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 1600,00 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 800,00 € |
| b) Jährliche Verlängerung des Nutzungsrechts nach 1a) bei späteren Bestattungen: | |
| aa) eine Einzelgrabstätte oder zwei Grabstellen bei Tiefgräbern | 40,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 60,00 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 40,00 € |
| c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach a) erhoben. | |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach § 13 u. 14 der Friedhofssatzung | 600,00 € |
| b) Jährliche Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen | 30,00 € |
| c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach a) erhoben | |

III. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine bereits belegte Grabstätte:

Für diese Beisetzung sind **30 %** von der, für den Erwerb der zutreffenden Grabstätte gültigen Gebühr zu erheben. Die errechnete Gebühr ist auf volle Euro aufzurunden.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber durch den städt. Bauhof:

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 12 der Friedhofssatzung)
- bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) | 200,00 € |
| 2. Urnenreihen- und Wahlgräber (§ 14 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung)
sowie für nachträgliche Urnenbeisetzungen in bereits vorhandenen
Urnengrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen | 150,00 € |

IV a Grabpflege durch den städt. Bauhof:

- | | |
|--|----------|
| Urnenrasengrab- und Urnensammelgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit/ Ruhefrist | 700,00 € |
|--|----------|

V. Ausheben und Schließen der Gräber durch die Vertragsfirma bzw. den städt. Bauhof:

1. Reihengräber (§ 12 der Friedhofssatzung) für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres
2. Wahlgräber –Einfachgräber- (§ 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
3. Wahlgräber als Tiefgräber (§ 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

Für diese Arbeiten werden Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

Eine Rechnungskopie der Vertragsfirma, bzw. eine Kostenaufstellung der Stadtverwaltung, ist dem Gebührenbescheid beizufügen.

VI. Grabräumung und –Einebnung durch die Friedhofsverwaltung (§ 20 Abs. 2 der Friedhofssatzung)

- | | |
|--|----------|
| 1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) | 105,00 € |
| 2. Einzelgrabstelle vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 280,00 € |
| 3. Doppelgrabstelle | 380,00 € |
| 4. Urnengrabstelle | 105,00 € |

VII. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Aufbahrung einer Leiche | 180,00 € |
| 2. Für die Benutzung der Trauerhalle einschl. Reinigung | 100,00 € |

VIII. Genehmigung von Grabmalen und Grabeinfassungen

- | | |
|--|---------|
| 1. Grabmal, Grababdeckung und Grabeinfassung | 20,00 € |
|--|---------|